6228.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau

Vom 27. August 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau am 7. April 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. August 2004, Az.: 1537 Tgb.Nr. 58/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 1180), geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 2001 (StAnz. S. 115) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Der Diplom-Hauptprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
 - (2) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden teilweise oder vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt, sofern sie bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht sind. Andernfalls besteht die Diplom-Vorprüfung aus fünf mündlichen Prüfungen von je 30 bis 45 Minuten Dauer, die innerhalb einer Frist von acht Wochen abzulegen sind. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.
 - (3) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig. Auf sie finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung.
 - (4) Zwischen zwei Fachprüfungen sollen mindestens sechs Kalendertage liegen "
 - b) Es wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Erstreckt sich eine mündliche Prüfung über den Inhalt mehrerer Veranstaltungen aus verschiedenen Gebieten und werden zur Zulassung nicht von allen Veranstaltungen Leistungsnachweise erbracht, so soll sich die Prüfung bevorzugt über jene Inhalte erstrecken, über die keine Leistungsnachweise erbracht wurden."
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung "§ 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Universitätsgesetz" durch die Verweisung "§ 88 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Hochschulgesetz" ersetzt.

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 24 Abs. 4 Universitätsgesetz" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 5 HochSchG" ersetzt.
- 3. § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Habilitierte bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Abs. 4 HochSchG) kann der Fachbereichsrat für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen von Satz 3 erfüllen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat."

- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. an der Universität Koblenz-Landau für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben ist und"
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Hauptprüfung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sein."
- 5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Arten der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
- 2. die Diplomarbeit (§ 10).
- (2) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind mündliche Leistungsüberprüfungen von etwa 20 Minuten und schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Maßgabe von § 9: Klausurarbeiten, Hausarbeiten mit oder ohne mündliche Präsentation und Übungsaufgaben ohne mündliche Präsentation. Diese prüfungsrelevanten Studienleistungen können auch miteinander kombiniert werden. Die Art der Leistungsüberprüfung ist bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung, spätestens zu ihrem Beginn, bekannt zu geben.
- (3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen

Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

MONTAG, DEN 13. SEPTEMBER 2004

- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden an der Universität Koblenz-Landau für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben sind."
- Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen."
- 7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden von dem jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel innerhalb von vier Wochen gemäß § 11 Abs. 1 bewertet."
- 8. § 10 Abs. 7 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"Einer der beiden Prüfer soll Hochschullehrer der Informatik einschließlich der CV oder der WI sein. Als zweiter Prüfer kann jede nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person (vgl. § 25 Abs. 4 Hoch-SchG) bestellt werden."

- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich."

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wird und dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist."

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "nach Satz 1 und Satz 2" durch die Verweisung "nach Absatz 3" ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Bei schriftlichen Studienleistungen hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr, oder im Falle von sonstigen Täuschungsversuchen oder Ordnungsverstößen bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend."
- 10. § 14 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgebenden Fachstudiendauer und bei der Berechnung sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden auf Antrag Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Schwangerschaft oder Erzie-hung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

- 11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studienund Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 Hoch-SchG) gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Re-
 - b) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 29a Abs. 2, 3 und 5 Universitäts-gesetz" durch die Verweisung "§ 33 HochSchG" ersetzt.
- 12. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"II. Diplom-Vorprüfung § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der Informatik und des von ihm gewählten Anwendungs- oder Nebenfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Alle Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung sollen vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt wer-
- (3) Bis zu fünf Fachprüfungen gelten als bestanden, wenn ein Kandidat vor Ende des fünften Fachsemesters die der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Studienleistungen prüfungsrelevanten gemäß Anlage 1 nachweist und die übrigen Fachprüfungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegt und bis zum Ende des sechsten Fachsemesters besteht. Andernfalls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, dass in jedem Fach mindestens die Hälfte der im Grundstudium erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen (gerechnet

in ECTS-Punkten¹ gemäß Anlage 1) erbracht worden sind.

§ 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 5 aufgeführten Anforderungen erfüllt und in jedem Fach wenigstens die Hälfte der erforderlichen Studienleistungen (gerechnet in ECTS-Punkten gemäß Anlage 1) erbracht hat.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen und ihre Zuordnung zu den Fachprüfungen ergeben sich aus Anlage 1.

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung
- 1. in Praktischer Informatik,
- in Technischer Informatik,
- in Theoretischer Informatik,
- in Mathematik und
- im gewählten Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik oder im gewählten Nebenfach.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anlage 1 und der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die fünf Fachprüfungen sind münd-(3) Die fuhl Fachprüfungen sind mund-liche Prüfungen (§ 8); sie können nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 durch prüfungs-relevante Studienleistungen ersetzt wer-den. Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit ergibt sich aus § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und aus Anlage 1.
- (4) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll möglichst am Ende des vierten Semesters erfolgen. Die Prüfungstermine sollen so festgelegt werden, dass die Gesamtprüfung innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden kann.

§ 20 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Sofern die Diplom-Vorprüfung vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt wird, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der zugehörigen Leistungsnachweise, die mit den ECTS-Punkten gemäß Anlage 1 zu gewichten sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst inner-halb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen."

¹Das European Credit Transfer System ist beschrieben in: Europäische Kommission, Generaldirektion XXII, Allgemeine und Berufliche Bildung, Jugend: ECTS-Benutzer-handbuch. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Ge-meinschaften 1995, ISBN 92-826-9018-0.

- 13. In § 22 Nr. 2 wird die Verweisung "Anlage 3" durch die Verweisung "Anlage" 2 er-
- 14. In § 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung "Anla-ge 4" jeweils durch die Verweisung "An-lage 3" ersetzt.
- 15. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen."
- 16. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Ferner erhält der Prüfling ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in deutscher und englischer Sprache. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraus-setzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden². Auf Äntrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Diplom-Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.
- 17. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1 zu § 18: Diplom-Vorprüfung

- 1. Die nachstehende Tabelle beschreibt die Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und die Zuordnung des Prüfungsstoffs zu den einzelnen mündlichen Prüfungen. Die Art des Leistungsnachweises bestimmt der Dozent. Dieser Leistungsnachweis kann etwa durch eine mündliche Leistungsüberprüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit, Übungsaufgaben mit oder ohne mündliche Präsentati-on oder eine Kombination dieser Leistungen erbracht werden. Die geforderte Leistung und die zur Erbringung der Leistung verfügbare Zeit ist bei der Ankündigung der Veranstaltung, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt zu geben.
- Zeile 6, 7 und 25 gelten für die Studierenden, die an Stelle des Anwendungsfachs Wirtschaftsinformatik ein Nebenfach gewählt haben, Zeile 20 bis 24 gelten für die übrigen Studie-
- Im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 1 müssen die Studierenden, die an Stelle des Anwendungsfachs Wirtschaftsinformatik ein Nebenfach gewählt haben, mindestens einen der Leistungsnachweise aus Zeile 6 oder 7 zur Zulassung zur mündlichen Fachprüfung in Praktischer Informatik vorlegen.

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: http://www.hrk.de (Stichwort: Diploma Supplement).

	Lehrveranstaltungen	Umfang	Jahr	Semester	ECTS
	Praktische Informatik	18 bzw. 24 SWS			27 bzw. 36
1	Praktische Informatik A	V4+Ü2	1	1 oder 2	9
2	Praktikum für Erstsemester	P2	1	1	. 3
3	Praktische Informatik B	V4+Ü2	1	1 oder 2	.9
4	Praktische Informatik C	V2	2	3 oder 4	. 3
5	Praktische Informatik D	V2	2	3 oder 4	3
6	Programmierung	V2+Ü2	2	3 oder 4	6.
7	KI-Programmierung	V2	2	3 oder 4	- 3
	Technische Informatik	11 SWS		***************************************	17
8	Technische Informatik A	V2+Ü2	1	1 oder 2	6
9	Technische Informatik B	V2	1 oder 2	2 oder 3	3
10	Technische Informatik C	V2	1 oder 2	2 oder 3	3
11	Hardwarepraktikum	P3	1 oder 2	2/3/4	5
	Theoretische Informatik	16 SWS			23
12	Grundlagen der Theoretischen Informatik I	V4+Ü2	1 oder 2	2 oder 3	9
13	Grundlagen der Theoretischen Informatik II	V3+Ü2	2	3 oder 4	7
14	Logik für Informatiker	V3+Ü2	2	3 oder 4	7
	Weitere erforderliche Leistung	2 SWS		-	3
15	Proseminar Informatik	S2	2	3 oder 4	3
	Mathematik	19 SWS			29
16	Mathematik A	V4+Ü2	1	1 oder 2	9
17	Mathematik B	V4+Ü2	1	1 oder 2	, 9
18	Diskrete algebraische Strukturen	V2+Ü1	1	1 oder 2	5
19	Mathematik C	V3+Ü1	2	3 oder 4	6
	Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik	14 SWS			21
20	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik	V2	. 1		3
21	Fallorientierte Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V2 + Ü2	2		6
22	Buchführung und Bilanzen	V2+Ü1	2		4.5
23	Kosten- und Leistungsrechnung	V2+Ü1	. 2		4.5
24	Investition und Finanzierung	V2	2		3
	Nebenfach	8 SWS			12
25	Pflichtlehrveranstaltungen im gewählten Nebenfach gemäß § 2 Abs. 5	V/Ü 8	2		12

- 18. Anlage 2 wird gestrichen.
- Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) ein benoteter Schein zu einer vierstündigen Vorlesung mit zugehörigem Praktikum oder zugehöriger Übung aus der Liste der Kernveranstaltungen (siehe Anlage 4 Nr. 1 Buchst. a, der unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden ist,"
- 20. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort "Software-Technik" durch das Wort "Softwaretechnik" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Satz 3 wird die Zeile "Investition und Finanzierung" gestrichen und durch die beiden Zeilen "Organisation" und "Empirische Grundlagen" ersetzt.
- c) In Nummer 3 Satz 4 Buchst. b wird die Bezeichnung "Betriebliche Kommunikationssysteme I" durch die Bezeichnung "Grundlagen Betrieblicher Kommunikationssysteme" ersetzt; in der Bezeichnung "Betriebliche Kommunikationssysteme II" wird die Zahl "II" gestrichen; die Bezeichnung "Netzbasierte Anwendungen" wird durch die Bezeichnung "Internetsysteme" ersetzt.
- d) In Nummer 3 Satz 4 Buchst. d werden die Veranstaltungen "Anwendungssysteme I" und "Anwendungssysteme II" durch die Veranstaltung "Betriebliche Informationssysteme" ersetzt.
- e) In Nummer 3 Satz 4 Buchst. f wird die Bezeichnung "Systemanalyse" durch die Bezeichnung "Modellierung betrieblicher Informationssysteme I" ersetzt; der bisherigen Bezeichnung "Modellierung betrieblicher Informationssysteme" wird die Zahl "II" angefügt.

f) In Nummer 3 Satz 6 Buchst, b wird die Veranstaltung "Informationelle Garantien" gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Kandidaten, die sich innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung in Informatik unterziehen, können, wenn sie dies im Antrag auf Zulassung beantragen, diese Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Koblenz, den 27. August 2004

Der Dekan des Fachbereichs 4: Informatik Prof. Dr. Jürgen Ebert